gen über diesen Gegenstand auf der wiederaufgenommenen XXII. Generalversammlung als auch auf der Konferenz des Achtzehn-Mächte-Abrüstungsausschusses in Genf erhoben.

Die in der nun angenommenen Ratsentschließung enthaltenen Bestimmungen über Sicherheitsgarantien kennen an, daß Aggressionen mit Kernwaffen oder auch die Drohung mit solchen Angriffen gegen kernwaffenlose Staaten eine Situation erzeugen würden, in der der Sicherheitsrat und das heißt vor allem die kernwaffenbesitzenden Mächte unverzüglich entsprechend ihrer Verpflichtungen gemäß der Charta der Vereinten Nationen handeln müßten.

Es ist gut, sich an dieser Stelle bewußt zu sein, daß die kernwaffenbesitzenden Staaten identisch sind mit den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, nämlich China, Frankreich, Großbritannien, Sowjetunion, Vereinigte Staaten. Auch China ist Mitglied der Vereinten Nationen und nimmt einen ständigen Platz im Sicherheitsrat ein. Würde dieser Platz nicht von den Vertretern der Regierung Formosas sondern Pekings eingenommen, so wären die ständigen Mitglieder des Rates voll identisch mit den kernwaffenbesitzenden Großmächten: der Atomklub würde in diesem Fall exakt aus den ständigen Mitgliedern des Rates bestehen.

Nicht wenige Mitglieder der Vereinten Nationen haben zu verschiedenen Zeiten immer wieder auch diese Situation als Argument dafür benutzt, den China-Platz in den Vereinten Nationen von Vertretern der Pekinger Regierung einnehmen zu lassen. Den Entschließungen des Sicherheitsrats müssen bei Sachentscheidungen alle fünf vetoberechtigten Mächte zustimmen. Die Entscheidungen würden zweifellos einen erheblich höheren Wert haben, wenn es zugleich *alle* fünf kernwaffenbesitzenden Mächte wären.

Die Entschließung des Rates bestätigt sodann das unveräußerliche Recht eines jeden UN-Mitglieds auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta. Die Vereinigten Staaten, die Sowjetunion und Großbritannien hatten in einer Erklärung bereits zwei Tage zuvor, am 17. Juni 1968, ihre Absicht bekundet, die durch den Atomsperrvertrag von den kernwaffenlosen Staaten übernommenen Verpflichtungen, keine Kernwaffen herzustellen oder zu erwerben, voll zu honorieren.

Es ist nicht zu bestreiten, daß dieser Entschließung des Sicherheitsrats eine gewisse Schutzfunktion für die kernwaffenlosen Staaten zukommt. Andererseits wäre es leichtsinnig zu übersehen, daß die Praktizierung eines Schutzes der kernwaffenbesitzenden Mächte mittels eines Tätigwerdens des Sicherheitsrats an Voraussetzungen geknüpft ist, die schwer überschaubar sind. Sollte der Sicherheitsrat im Falle einer Atomdrohung gegen einen kernwaffenlosen Staat tätig werden wollen, so würde ein hierzu erforderlicher Beschluß des Rates durch das Veto eines der ständigen Ratsmitglieder blockiert werden, denn keines der genannten ständigen, vetoberechtigten Ratsmitglieder würde für ein Eingreifen des Rats gegen sich selbst stimmen, da außer Rotchina nur sie selbst die atomaren Angreifer sein können.

Bei der gegenwärtigen Situation, in der Rotchina seinen Platz im Sicherheitsrat nicht einnimmt, aber Atommacht ist, ist eine andere Perspektive denkbar. Ja, es ist anzunehmen, daß die verabschiedete Ratsresolution in erster Linie überhaupt das Sicherheitsbedürfnis Indiens gegenüber Rotchina berücksichtigen wollte. Frankreich, Großbritannien, die Sowjetunion und die USA können als ständige Mitglieder des Rates und als gleichzeitige Atommächte sehr wohl eine eventuelle Atomdrohung Chinas gegen kernwaffenlose Staaten im Rat zu einem Beschluß führen, da die Regierung Formosa sicherlich hiergegen kein Veto einlegen würde.

Die Resolution bedeutet möglicherweise einen wertvollen Schutz gegen atomare Drohungen Rotchinas, nicht jedoch ohne weiteres gegen solche der übrigen vier Atommächte. Nach wie vor liegt der reale Schutz gegen Atomdrohungen dieser Vier in der gegenseitigen atomaren Abschreckung.

1 UN-Doc. A/RES/2373 (XXII) vom 12. Juni 1968. – Deutsche Übersetzung siehe S. 128 ff. dieser Ausgabe. Vgl. ferner den Bericht in: VN 16. Jg. (1968) Heft 3, S. 87 f., sowie Berkhan: Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, siehe S. 101 ff. dieser Ausgabe.

2 UN-Doc. S/8630 vom 12. Juni 1968.

3 UN-Doc. S/RES/255 (1968) vom 19. Juni 1968. – Deutsche Übersetzung siehe S. 130 dieser Ausgabe.

(Weitere Themen im nächsten Heft)

Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats

zum Atomwaffensperrvertrag, zu Zypern, Südrhodesien, UN-Konvention über Eheschließung

Atomwaffensperrvertrag

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Atomwaffensperrvertrag). – Entschließung 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968

Die Generalversammlung,

— in Erinnerung an ihre Entschließungen 2346 (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2153 A (XXI) vom 17. November 1966, 2149 (XXI) vom 4. November 1966, 2028 (XX) vom 19. November 1965 und 1665 (XVI) vom 4. Dezember 1961,

— in der Überzeugung von der Dringlichkeit und der großen Bedeutung, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern und die internationale Zusammenarbeit bei der Entwicklung der friedlichen Anwendung der Atomenergie zu verstärken,

— nach Erörterung des Berichts der Konferenz des Achtzehn-Mächte-Abrüstungsausschusses vom 14. März 1968 und in Anerkennung der Arbeit des Ausschusses bei der Erstellung des Entwurfs eines Vertrages über die Nichtverbreitung, der diesem Bericht beigefügt ist,

— in der Überzeugung, daß alle Unterzeichner gemäß den Bestimmungen des Vertrags das Recht haben, sich an der Erforschung, Herstellung und Anwendung von Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu beteiligen, und in der Lage sein werden, sowohl Ausgangs- und besonderes spaltbares Material als auch Ausrüstungen für Verarbeitung, Nutzung und Herstellung von Kernmaterial zu friedlichen Zwecken zu erwerben,

— in der Überzeugung ferner, daß einem Übereinkommen über die Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen so bald wie möglich wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung folgen müssen und daß der Nichtverbreitungsvertrag hierzu beitragen wird,

— in der Bekräftigung, daß im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit den kernwaffenbesitzenden und den kernwaffenlosen Staaten gleichermaßen die Verantwortung obliegt, in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Charta der Vereinten Nationen so zu handeln, daß die souveräne Gleichheit aller Staaten geachtet wird, die Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen unterbleibt und internationale Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln geregelt werden,

1. empfiehlt den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dessen Wortlaut dieser Entschließung beigefügt ist;
2. ersucht die Verwahrregierungen, den Vertrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufzulegen;
3. hofft auf einen möglichst zahlreichen Beitritt sowohl der kernwaffenbesitzenden wie der kernwaffenlosen Staaten zu dem Vertrag;
4. ersucht die Konferenz des Achtzehn-Mächte-Abrüstungsausschusses und die kernwaffenbesitzenden Staaten, dringlich ihre Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens zu einem frühen Zeitpunkt sowie über nukleare Abrüstung und über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle weiter zu verfolgen;
5. ersucht die Konferenz des Achtzehn-Mächte-Abrüstungsausschusses, der Generalversammlung über den Fortgang ihrer Arbeit zuhanden ihrer dreiundzwanzigsten Tagung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 95: Äthiopien, Afghanistan, Australien, Barbados, Belgien, Bolivien, Botswana, Bulgarien, Ceylon, Chile, China, Costa Rica, Dahome, Dänemark, Ecua-

dor, Elfenbeinküste, El Salvador, Finnland, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo (Kinshasa), Kuweit, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolische Volksrepublik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Obervolta, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Schweden, Senegal, Singapur, Somalia, Sowjetunion, Südafrika, Sudan, Südjemen, Syrien, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten, Weißrußland, Zypern; — 4: Albanien, Kuba, Sambia, Tansania; = 21: Algerien, Argentinien, Birma, Brasilien, Burundi, Frankreich, Gabun, Guinea, Indien, Kongo (Brazzaville), Malawi, Mali, Mauretanien, Niger, Portugal, Rwanda, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Spanien, Uganda, Zentralafrikanische Republik. – Abwesend waren: Gambia, Kambodscha. – (Die Namen der Dominikanischen Republik und Haiti wurden nicht aufgerufen.)

Anmerkung: Zu den obengenannten Entschließungen siehe VN Heft 3/1968 S. 96, 1/1967 S. 30, 6/1966 S. 208, 1/1966 S. 30 und 2/1962 S. 64.

ANHANG

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Die diesen Vertrag schließenden Staaten, im folgenden als ›Vertragsparteien‹ bezeichnet, sind,

— in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und angesichts der hieraus folgenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges zu unternehmen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen,

— von der Auffassung geleitet, daß die Verbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Atomkrieges ernstlich erhöhen würde,

— im Einklang mit Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, worin der Abschluß einer Übereinkunft zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen gefordert wird,

— unter Übernahme der Verpflichtung zusammenzuarbeiten, um die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation auf friedliche nukleare Tätigkeiten zu erleichtern,

— in dem Willen, Forschung, Entwicklung und sonstige Bemühungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, im Rahmen des Sicherungssystems der Internationalen Atomenergie-Organisation die Anwendung des Grundsatzes einer wirksamen Sicherungsüberwachung des Flusses von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material zu fördern, und zwar durch Verwendung von Instrumenten und andere technische Verfahren an bestimmten Schlüsselpunkten,

— in Bekräftigung des Grundsatzes, daß die Vorteile der friedlichen Anwendung der Kerntechnik einschließlich aller technologischen Nebenprodukte, die Kernwaffenstaaten gegebenenfalls bei der Entwicklung von Kernsprengkörpern gewinnen, allen Vertragsparteien, gleichviel ob Kernwaffenstaaten oder Nichtkernwaffenstaaten, für friedliche Zwecke zugänglich sein sollen,

— in der Überzeugung, daß im Verfolg dieses Grundsatzes alle Vertragsparteien berechtigt sind, an dem weitestmöglichen Austausch wissenschaftlicher Informationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke teilzunehmen und hierzu allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten beizutragen,

— in der Absicht, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Beendigung des nuklearen Wettrüstens herbeizuführen und auf die nukleare Abrüstung gerichtete wirksame Maßnahmen zu ergreifen,

— mit der eindringlichen Empfehlung einer Zusammenarbeit aller Staaten zur Verwirklichung dieses Zieles,

— eingedenk der in der Präambel des Vertrags von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser durch dessen Vertragsparteien bekundeten Entschlossenheit, darauf hinzuwirken, daß alle Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten eingestellt werden, und auf dieses Ziel gerichtete Verhandlungen fortzusetzen,

— in dem Wunsch, die internationale Entspannung zu fördern und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken, damit die Einstellung der Produktion von Kernwaffen, die Auflösung aller vorhandenen Vorräte an solchen Waffen und die Entfernung der Kernwaffen und ihrer Einsatzmittel aus den nationalen Waffenbeständen aufgrund eines Vertrags über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle erleichtert wird,

— eingedenk dessen, daß die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen und daß die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter möglichst geringer Abzweigung menschlicher und wirtschaftlicher Hilfsquellen der Welt für Rüstungszwecke zu fördern ist,

wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Jeder Kernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber an niemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben und einen Nichtkernwaffenstaat weder zu unterstützen noch zu ermutigen noch zu veranlassen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper herzustellen oder sonstwie zu erwerben oder die Verfügungsgewalt darüber zu erlangen.

Artikel II

Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen.

Artikel III

(1) Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Sicherungsmaßnahmen anzunehmen, wie sie in einer mit der Internationalen Atomenergie-Organisation nach Maßgabe ihrer Satzung und ihres Sicherungssystems auszuhandelnden und zu schließenden Übereinkunft festgelegt werden, wobei diese Sicherungsmaßnahmen ausschließlich dazu dienen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzuprüfen, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird.

Die Verfahren für die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden in bezug auf Ausgangs- und besonderes spaltbares Material durchgeführt, gleichviel ob es in einer Hauptkernanlage hergestellt, aufbereitet oder verwendet wird oder sich außerhalb einer solchen Anlage befindet. Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen finden Anwendung auf alles Ausgangs- und besondere spaltbare Material bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet dieses Staates, unter seiner Hoheitsgewalt oder unter seiner Kontrolle an irgendeinem Ort durchgeführt werden.

(2) Jeder Staat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, a) Ausgangs- und besonderes spaltbares Material oder b) Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Aufbereitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material den nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterliegt.

(3) Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden so durchgeführt, daß sie mit Artikel IV in Einklang stehen und keine Behinderung darstellen für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsparteien oder für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet friedlicher nuklearer Tätigkeiten, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Ausrüstungen für die Aufbereitung, Verwendung oder Herstellung von Kernmaterial für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit diesem Artikel und dem in der Präambel niedergelegten Grundsatz der Sicherungsüberwachung.

(4) Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, schließen entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten nach Maßgabe der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation Übereinkünfte mit dieser, um den Erfordernissen dieses Artikels nachzukommen. Verhandlungen über derartige Übereinkünfte werden binnen 180 Tagen nach dem ursprünglichen Inkrafttreten dieses Vertrags aufgenommen. Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Ablauf der Frist von 180 Tagen hinterlegen, nehmen Verhandlungen über derartige Übereinkünfte spätestens am Tag der Hinterlegung auf. Diese Übereinkünfte treten spätestens achtzehn Monate nach dem Tag des Verhandlungsbeginns in Kraft.

Artikel IV

(1) Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, als werde dadurch das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln.

(2) Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und sind berechtigt, daran teilzunehmen. Vertragsparteien, die hierzu in der Lage sind, arbeiten ferner zusammen, um allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke, besonders im Hoheitsgebiet von Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsgebiete der Welt beizutragen.

Artikel V

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß im Einklang mit diesem Vertrag unter geeigneter internationaler Aufsicht und durch geeignete internationale Verfahren die möglichen Vorteile aus jeglicher friedlichen Anwendung von Kernsprengungen Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, auf der Grundlage der Gleichbehandlung zugänglich gemacht werden und daß die Gebühren, die diesen Vertragsparteien für die verwendeten Sprengkörper berechnet werden, so niedrig wie möglich sind und keine Kosten für Forschung und Entwicklung enthalten. Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, können diese Vorteile aufgrund einer oder mehrerer internationaler Sonderübereinkünfte durch eine geeignete internationale Organisation erlangen, in der Nichtkernwaffenstaaten angemessen vertreten sind. Verhandlungen hierüber werden so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages aufgenommen. Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, können diese Vorteile, wenn sie es wünschen, auch aufgrund zweiseitiger Übereinkünfte erlangen.

Artikel VI

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über

wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.

Artikel VII

Dieser Vertrag beeinträchtigt nicht das Recht einer Gruppe von Staaten, regionale Verträge zu schließen, um sicherzustellen, daß ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind.

Artikel VIII

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Vertrages vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird den Verwahrregierungen übermittelt, die ihn allen Vertragsparteien zuleiten. Daraufhin berufen die Verwahrregierungen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien zur Prüfung des Änderungsvorschlags eine Konferenz ein, zu der sie alle Vertragsparteien einladen.

(2) Jede Änderung dieses Vertrags bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Vertragsparteien einschließlich der Stimmen aller Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, und aller sonstigen Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Zuleitung des Änderungsvorschlags Mitglied des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation sind. Die Änderung tritt für jede Vertragspartei, die ihre Ratifikationsurkunde zu der Änderung hinterlegt hat, in Kraft mit der Hinterlegung von Ratifikationsurkunden durch die Mehrheit aller Vertragsparteien einschließlich der Ratifikationsurkunden aller Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, und aller sonstigen Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Zuleitung des Änderungsvorschlags Mitglied des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation sind. Danach tritt die Änderung für jede weitere Vertragspartei mit der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu der Änderung in Kraft.

(3) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags wird in Genf, Schweiz, eine Konferenz der Vertragsparteien zu dem Zweck abgehalten, die Wirkungsweise dieses Vertrags zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrags verwirklicht werden. Danach kann eine Mehrheit der Vertragsparteien in Abständen von je fünf Jahren die Einberufung weiterer Konferenzen mit demselben Ziel der Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags erreichen, indem sie den Verwahrregierungen einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet.

Artikel IX

(1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der den Vertrag nicht vor seinem nach Absatz 3 erfolgten Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen; diese werden hiermit zu Verwahrregierungen bestimmt.

(3) Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald die Verwahrregierungen und vierzig sonstige Unterzeichnerstaaten ihn ratifiziert und ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Für die Zwecke dieses Vertrags gilt als Kernwaffenstaat jeder Staat, der vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffe oder einen sonstigen Kernsprengkörper hergestellt und gezündet hat.

(4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt wird, tritt er am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(5) Die Verwahrregierungen unterrichten alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten sogleich vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags und vom Zeitpunkt des Eingangs von Anträgen auf Einberufung einer Konferenz oder von sonstigen Mitteilungen.

(6) Dieser Vertrag wird von den Verwahrregierungen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel X

(1) Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer nationalen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, daß durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes eingetreten ist. Sie teilt diesen Rücktritt allen anderen Vertragsparteien sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im voraus mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die ihrer Ansicht nach eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist.

(2) Fünfundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags wird eine Konferenz einberufen, die beschließen soll, ob der Vertrag auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleibt oder um eine oder mehrere bestimmte Frist oder Fristen verlängert wird. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit der Vertragsparteien.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen englischer, russischer, französischer, spanischer und chinesischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven der Verwahrregierungen hinterlegt. Diese übermitteln den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu ..... am.....

Verbreitungsstopp von Kernwaffen (Atomwaffensperrvertrag)

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Verbreitungsstopp von Kernwaffen (Atomwaffensperrvertrag). – Entschließung 255 (1968) vom 19. Juni 1968

Der Sicherheitsrat,

— in Würdigung und in Kenntnis des Wunsches einer großen Anzahl von Staaten, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu unterschreiben und sich damit zu verpflichten, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt über solche Waffen oder solche Sprengkörper von niemandem mittelbar oder unmittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper nicht herzustellen noch auf andere Weise zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder von sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen,

— unter Berücksichtigung der Erwartung einiger dieser Staaten, daß als Folge ihres Beitritts zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Sicherheit zu gewährleisten,

— im Bewußtsein, daß jeder mit dem Einsatz von Kernwaffen verbundene Angriff den Frieden und die Sicherheit aller Staaten gefährdet,

1. anerkennt, daß ein Angriff mit Kernwaffen oder die Drohung mit einem solchen Angriff gegen einen kernwaffenlosen Staat eine Lage schaffen würde, in welcher der Sicherheitsrat und vor allem seine kernwaffenbesitzenden ständigen Mitglieder unverzüglich entsprechend ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen handeln müßten;
2. begrüßt die von einigen Staaten bekundete Absicht, in Übereinstimmung mit der Charta jedem kernwaffenlosen Staat, der Partei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Opfer eines Angriffs oder Gegenstand einer Drohung mit einem Angriff ist, bei dem Kernwaffen eingesetzt werden, unverzüglich Hilfe zu leisten oder eine solche Hilfe zu unterstützen;
3. bekräftigt im besonderen das in Artikel 51 der Charta anerkannte unveräußerliche Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Abstimmungsergebnis: +10: Äthiopien, China, Dänemark, Großbritannien, Japan, Kanada, Paraguay, Senegal, Sowjetunion, Ungarn, Vereinigte Staaten; –0; =5: Algerien, Brasilien, Frankreich, Indien, Pakistan.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Zypernfrage. – Entschließung 254 (1968) vom 18. Juni 1968

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 9. März 1968 (S/8446), demzufolge die gegenwärtigen Verhältnisse die Anwesenheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern noch erforderlich machen, wenn der Friede auf der Insel erhalten bleiben soll,

— in Kenntnis der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der obwaltenden Umstände auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 26. März 1968 hinaus bestehen zu lassen,

— in Kenntnis der im Bericht mitgeteilten Beobachtungen über die ermutigenden jüngsten Entwicklungen auf der Insel,

1. bestätigt seine Entschließungen 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965, 220 (1966) vom 16. März, 222 (1966) vom 16. Juni, 231 (1966) vom 15. Dezember 1966, 238 (1967) vom 19. Juni, 244 (1967) vom 22. Dezember 1967 und 247 (1968) vom 18. März 1968 sowie die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung und am 24./25. November 1967 auf seiner 1383. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;
2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und entschlossen gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen, indem sie in aufbauender Weise die augenblicklich günstige Lage und Gelegenheiten nutzen;
3. verlängert ein weiteres Mal die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die gemäß Entschließung 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde für einen weiteren Zeitraum bis zum 15. Dezember 1968 in der Erwartung, daß bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Fortschritte auf eine endgültige Lösung hin den Abzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich macht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anmerkung: Zu den obengenannten Entschließungen siehe VN Heft 2/1964 S. 77, 4/1964 S. 153, 5/1964 S. 192, 1/1965 S. 32, 2/1965 S. 71, 4/1965 S. 144, 5/1965 S. 183, 1/1966 S. 32, 2/1966 S. 68, 4/1966 S. 135, 1/1967 S. 32, 4/1967 S. 136, 6/1967 S. 203 und 2/1968 S. 65.

Südrhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Südrhodesienfrage. – Entschließung 253 (1968) vom 29. Mai 1968

Der Sicherheitsrat,

— eingedenk und in Bekräftigung seiner Entschließungen 216 (1965) vom 12. November 1965, 217 (1965) vom 20. November 1965, 221 (1966) vom 9. April 1966 und 232 (1966) vom 16. Dezember 1966,

— in Kenntnis der am 3. November 1967 von der Generalversammlung angenommenen Entschließung 2262 (XXII),

— in schwerer Sorge darüber, daß die bisher getroffenen Maßnahmen nicht vermocht

haben, die Rebellion in Südrhodesien zu beenden,

— in Bekräftigung der Weitergeltung der in den Entschließungen 217 (1965) vom 20. November 1965 und 232 (1966) vom 16. Dezember 1966 vorgesehenen sowie der von Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Entschließungen eingeleiteten Maßnahmen, soweit sie durch diese Entschließung nicht gegenstandslos werden,

— in ernster Sorge darüber, daß die vom Sicherheitsrat getroffenen Maßnahmen nicht von allen Staaten befolgt wurden und daß es einige Staaten entgegen der Entschließung 232 (1966) des Sicherheitsrats und entgegen ihren Verpflichtungen nach Artikel 25 der Charta versäumt haben, den Handel mit dem illegalen Regime in Südrhodesien zu verhindern,

— unter Verurteilung der kürzlich durch das illegale Regime in Südrhodesien vorgenommenen unmenschlichen Hinrichtungen, die das Gewissen der Menschheit schamlos verletzt haben und von der ganzen Welt verurteilt worden sind,

— in Bekräftigung der in erster Linie der Regierung des Vereinigten Königreichs obliegenden Verantwortung, der Bevölkerung von Südrhodesien die Möglichkeit zur Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben, und insbesondere der Verantwortung dieser Regierung für die Bereinigung der gegenwärtigen Lage,

— in Anerkenntnis der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Bevölkerung von Südrhodesien, in Übereinstimmung mit den Zielen der Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung in den Genuß ihrer in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Rechte zu gelangen,

— in Bekräftigung seiner Feststellung, daß die gegenwärtige Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

— handelnd aufgrund des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verurteilt hiermit alle Maßnahmen der politischen Unterdrückung einschließlich von Festnahmen, Inhaftierungen, Gerichtsverfahren und Hinrichtungen, welche die Grundfreiheiten und Grundrechte der Bevölkerung von Südrhodesien verletzen, und fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, alle ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um diesem Vorgehen ein Ende zu setzen;

2. fordert das Vereinigte Königreich als Verwaltungsmacht auf, in Wahrnehmung seiner Verantwortung sofort alle wirksamen Maßnahmen zu treffen, um die Rebellion in Südrhodesien zu beenden und der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, in Übereinstimmung mit den Zielen der Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung in den Genuß ihrer in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Rechte zu gelangen;

3. beschließt, daß in Verfolgung des Ziels einer Beendigung der Rebellion alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen folgendes zu verhindern haben:

a) die Einfuhr aller aus Südrhodesien stammenden und von dort nach dem Datum dieser Entschließung ausgeführten Waren und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet (gleichviel ob die Waren oder Erzeugnisse für den Verbrauch oder die Weiterverarbeitung in ihrem Hoheitsgebiet bestimmt sind oder nicht und ob sie unter Zollverschluß eingeführt werden oder nicht und ob der Hafen oder sonstige Platz, wo sie eingeführt oder gelagert werden, eine besondere Rechtsstellung hinsichtlich der Einfuhr von Waren genießt oder nicht);

b) alle Tätigkeiten ihrer Staatsangehörigen – oder in ihrem Hoheitsgebiet –, welche die Ausfuhr von Waren oder Erzeugnissen aus Südrhodesien fördern würden oder fördern sollen, sowie alle Handelsgeschäfte ihrer Staatsangehörigen – oder in ihrem Hoheitsgebiet – mit aus Südrhodesien stammenden und von dort nach dem Datum dieser Entschließung ausgeführten Waren oder Erzeugnissen, unter Einschluß insbesondere der Transferierung von Geldmitteln nach Südrhodesien für diese Tätigkeiten oder Handelsgeschäfte;

c) die Beförderung aller aus Südrhodesien stammenden und von dort nach dem Datum dieser Entschließung ausgeführten Waren oder Erzeugnissen mit bei ihnen eingetragenen oder an ihre Staatsangehörigen vercharterten Schiffen oder Luftfahrzeugen sowie die Beförderung solcher Waren oder Erzeugnisse durch ihr Hoheitsgebiet auf dem Landweg (gleichviel ob unter Zollverschluß oder nicht);

d) den Verkauf oder die Lieferung von Waren oder Erzeugnissen (gleichviel ob aus ihrem Hoheitsgebiet stammend oder nicht) durch ihre Staatsangehörigen oder aus ihrem Hoheitsgebiet an Personen oder andere Rechtsträger in Südrhodesien, sowie derartige Verkäufe oder Lieferungen an sonstige Personen oder andere Rechtsträger für die Zwecke von Geschäften, die in Südrhodesien oder von dort aus betrieben werden, sowie alle Tätigkeiten ihrer Staatsangehörigen – oder in ihrem Hoheitsgebiet –, die derartige Verkäufe oder Lieferungen fördern oder fördern sollen; dies gilt jedoch nicht für ausschließlich medizinische Versorgungsgüter, Lehr- oder Lernmittel und Ausrüstungen zur Verwendung in Schulen und anderen Bildungsanstalten, für Veröffentlichungen, Nachrichtenmaterial und bei Vorliegen besonderer humanitärer Umstände für Nahrungsmittel;

e) die Beförderung derartiger Waren oder Erzeugnisse, die an Personen oder andere Rechtsträger in Südrhodesien adressiert sind oder die an sonstige Personen oder andere Rechtsträger für die Zwecke von Geschäften adressiert sind, die in Südrhodesien oder von dort aus betrieben werden, mit bei ihnen eingetragenen oder an ihre Staatsangehörigen vercharterten Schiffen oder Luftfahrzeugen, sowie die Beförderung derartiger Waren oder Erzeugnisse durch ihr Hoheitsgebiet auf dem Landweg (gleichviel ob unter Zollverschluß oder nicht);

4. beschließt ferner, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dem illegalen Regime in Südrhodesien oder einem Handels- oder Industrie- oder Fremdenverkehrsunternehmen oder einem öffentlichen Versorgungsbetrieb in Südrhodesien weder Geldmittel zu Anlagezwecken zur Verfügung stellen noch sonstige finanzielle oder wirtschaftliche Hilfsquellen erschließen dürfen und zu verhindern haben, daß ihre Staatsangehörigen und sonstige in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen dem Regime oder einem derartigen Unternehmen oder Betrieb solche Geldmittel oder Hilfsquellen erschließen oder sonstige Mittel an Personen oder andere Rechtsträger in Südrhodesien überweisen; ausgenommen sind Zahlungen, die ausschließlich für Rentenleistungen oder für ausschließlich medizinische, humanitäre oder erzieherische Zwecke oder für die Versorgung mit Nachrichtenmaterial und – bei Vorliegen besonderer humanitärer Umstände – mit Nahrungsmitteln bestimmt sind;

5. beschließt ferner, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

a) wenn nicht außergewöhnliche humanitäre Gründe vorliegen – die Einreise von Personen in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern haben, die mit einem südrhodesischen Paß, gleichviel mit welchem Ausstellungsdatum, oder mit einem von dem illegalen Regime in Südrhodesien oder in seinem Namen ausgestellten angeblichen Paß reisen;

b) alle ihnen möglichen Maßnahmen zu treffen haben, um die Einreise von Personen in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, bei denen die begründete Annahme besteht, daß sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Südrhodesien haben und die rechtswidrigen Handlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien oder Tätigkeiten gefördert oder unterstützt haben oder vielleicht noch fördern oder unterstützen, die dazu bestimmt sind, eine in dieser Entschließung oder in der Entschließung 232 (1966) vom 16. Dezember 1966 beschlossene Maßnahme zu umgehen;

6. beschließt ferner, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die in ihrem Hoheitsgebiet errichteten Luftverkehrsgesellschaften und die bei ihnen eingetragenen oder an ihre Staatsangehörigen vercharterten Luftfahrzeuge daran zu hindern haben, Luftverkehr von oder nach Südrhodesien zu betreiben oder mit einer in Südrhodesien errichteten Luftverkehrsgesellschaft oder mit dort eingetragenen Luftfahrzeugen Verbindungen herzustellen;

7. beschließt, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen den in den Absätzen 3, 4, 5 und 6 dieser Entschließung enthaltenen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen haben, und zwar ungeachtet irgendwelcher vor dem Datum dieser Entschließung geschlossenen Verträge oder gewährten Lizenzen;

8. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen auf, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu treffen, um eine Betätigung ihrer Staatsangehörigen und in ihrem Hoheitsgebiet befindlicher Personen zur Förderung, Unterstützung oder Begünstigung der Auswanderung nach Südrhodesien zu verhindern und dadurch dieser Auswanderung Einhalt zu gebieten;

9. ersucht alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen, alle ihnen möglichen weiteren Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta zu treffen, um der Lage in Südrhodesien zu begegnen, wobei keine der in jenem Artikel vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen wird;

10. betont die Notwendigkeit der Abberufung aller konsularischen und Handelsvertretungen in Südrhodesien zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 6 der Entschließung 217 (1965);

11. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, diese seine Beschlüsse nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen auszuführen, und erinnert sie daran, daß die Unterlassung oder Verweigerung der Durchführung durch einen von ihnen eine Verletzung des Artikels 25 darstellen würde;

12. bedauert zutiefst die Haltung der Staaten, die ihren Verpflichtungen nach Artikel 25 der Charta nicht nachgekommen sind, und tadelt insbesondere diejenigen Staaten, die trotz seiner Entschließungen ihren Handel mit dem illegalen Regime beharrlich fortgesetzt haben, und diejenigen, welche das Regime aktiv unterstützt haben;

13. richtet an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die dringende Bitte, der Bevölkerung von Südrhodesien in ihrem Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit moralische und materielle Hilfe zu leisten;

14. richtet im Hinblick auf die in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen erklärten Grundsätze die dringende Bitte an Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, entsprechend dieser Entschließung zu handeln;

15. bittet die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen internationalen Organisationen im System der Vereinten Nationen, Sambia vorrangig zu unterstützen, um ihm bei der Lösung aller besonderen wirtschaftlichen Probleme zu helfen, die ihm etwa aus der Durchführung dieser Beschlüsse des Sicherheitsrats erwachsen;

16. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die nach der Charta in erster Linie für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verantwortlich sind, auf, wirksam zur Durchführung der in dieser Entschließung geforderten Maßnahmen beizutragen;

17. vertritt die Ansicht, das Vereinigte Königreich solle als Verwaltungsmacht sicherstellen, daß keine Regelung herbeigeführt wird, welche nicht die Meinungen der Bevölkerung von Südrhodesien und insbesondere der für eine Mehrheitsregierung eintre-

tenden politischen Parteien berücksichtigt, und daß die Regelung für die Bevölkerung von Südrhodesien insgesamt annehmbar ist;

18. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen auf, dem Generalsekretär bis zum 1. August 1968 über die zur Durchführung dieser Entschließung getroffenen Maßnahmen zu berichten;

19. bittet den Generalsekretär, ihm über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Entschließung zu berichten, und zwar erstmalig spätestens am 1. September 1968;

20. beschließt, nach Artikel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, der dem Rat zugleich mit seiner Stellungnahme über folgende von ihm wahrzunehmende Aufgaben zu berichten hat:

a) die vom Generalsekretär erstatteten Berichte über die Durchführung dieser Entschließung zu prüfen;

b) von jedem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen weitere Auskünfte über den Handel dieses Staates (einschließlich von Auskünften über die Waren und Erzeugnisse, die von dem Verbot in Absatz 3 Buchstabe d ausgenommen sind) oder über Handlungen von Angehörigen dieses Staates – oder über Handlungen in seinem Hoheitsgebiet – zu erbitten, die vielleicht eine Umgehung der in dieser Entschließung beschlossenen Maßnahmen darstellen, soweit dies nach seiner Auffassung für die ordnungsmäßige Erfüllung seiner Pflicht zur Berichterstattung an den Sicherheitsrat erforderlich ist;

21. bittet das Vereinigte Königreich als Verwaltungsmacht, den Ausschuß nach besten Kräften zu unterstützen und ihm alle Auskünfte zu erteilen, die es empfängt, damit die in dieser Entschließung und in der Entschließung 232 (1966) vorgesehenen Maßnahmen zu voller Wirkung gebracht werden können;

22. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen sowie die Sonderorganisationen selbst auf, die zur Ausführung dieser Entschließung von dem Ausschuß erbetenen weiteren Auskünfte zu erteilen;

23. beschließt ferner, diese Angelegenheit zwecks weiteren Vorgehens, soweit ein solches im Hinblick auf ihre Entwicklung sachdienlich ist, auf seiner Tagesordnung zu belassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anmerkung: Zu den obengenannten Entschließungen siehe VN Heft 6/1965 S. 214, 2/1966 S. 68, 1/1967 S. 32 und 4/1962 S. 117.

UN-Konvention über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen. – Entschließung 1763 (XVII) vom 7. November 1962

Die Generalversammlung,

— in der Erwägung, daß es angebracht ist, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein internationales Übereinkommen über die freie Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen zu vereinbaren,

> beschließt, das dieser Entschließung anliegende Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 an zur Unterzeichnung und Ratifikation aufzulegen.

Abstimmungsergebnis: + 92; — 0; = 7 (arabische Länder).

Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen

Präambel

Die Vertragsstaaten,

— von dem Wunsche geleitet, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in der ganzen Welt die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern,

— eingedenk des Artikels 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der folgendes feststellt:

»(1) Volljährige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

(2) Eine Ehe darf nur mit der freien uneingeschränkten Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.«,

— sowie eingedenk dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Entschließung 843 (IX) vom 17. Dezember 1954 erklärt hat, bestimmte Bräuche, alte Gesetze und Gepflogenheiten in bezug auf Ehe und Familie seien unvereinbar mit den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dargelegt sind,

— unter erneuter Bekräftigung der Pflicht aller Staaten einschließlich derjenigen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung oder von Treuhandgebieten bis zu deren Unabhängigkeit übernommen haben oder übernehmen, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung dieser Bräuche, alten Gesetze und Gepflogenheiten zu treffen, indem sie unter anderem die völlige Freiheit bei der Wahl des Ehegatten gewährleisten, die Kinderehe und das Verlöbnis junger Mädchen vor dem heiratsfähigen Alter völlig beseitigen, erforderlichenfalls geeignete Strafen festsetzen und ein Personenstands- oder sonstiges Register einrichten, in das alle Eheschließungen eingetragen werden,

kommen hiermit wie folgt überein:

Artikel 1

(1) Eine Ehe kann rechtmäßig ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung beider Verlobten nicht eingegangen werden; die Willenserklärungen der Verlobten sollen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach ordnungsgemäßem öffentlichen Aufgebot vor der für die Eheschließung zuständigen Behörde in Gegenwart von Zeugen persönlich abgegeben werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann von der Anwesenheit eines der Verlobten abgesehen werden, wenn der zuständigen Behörde der Nachweis erbracht ist, daß außergewöhnliche Umstände vorliegen und daß dieser Verlobte in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vor einer zuständigen Behörde seinen Ehewillen erklärt und nicht widerrufen hat.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten bestimmen im Wege der Gesetzgebung ein Heiratsmindestalter. Personen, welche dieses Alter nicht erreicht haben, können rechtmäßig eine Ehe nicht eingehen, es sei denn, daß die zuständige Behörde aus schwerwiegenden Gründen im Interesse der künftigen Ehegatten Befreiung vom Alterserfordernis erteilt hat.

Artikel 3

Alle Eheschließungen werden von der zuständigen Behörde in ein amtliches Register eingetragen.

Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1963 für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und alle Mitglieder einer Sonderorganisation sowie für jeden sonstigen Staat zur Unterzeichnung auf, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei zu werden.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 5

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle in Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Staaten zum Beitritt auf.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 6

(1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach Hinterlegung der achten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitritt, nachdem die achte Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist, tritt es am neunzigsten Tage nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 7

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Dieses Übereinkommen tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Kündigung wirksam wird, welche die Anzahl der Vertragsparteien auf weniger als acht verringert.

Artikel 8

Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens eine Streitigkeit, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, so ist sie auf Antrag aller an der Streitigkeit beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, sofern die Parteien nicht eine andere Art der Beilegung vereinbaren.

Artikel 9

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den in Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten

a) die Unterzeichnungen und den Eingang der Ratifikationsurkunden nach Artikel 4;

b) den Eingang der Beitrittsurkunden nach Artikel 5;

c) den Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen nach Artikel 6 in Kraft tritt;

d) den Eingang der Kündigungsnotifikationen nach Artikel 7 Absatz 1;

e) das Außerkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 2.

Artikel 10

(1) Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen in Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen dieses Übereinkommen unterschrieben, das am zehnten Dezember neunzehnhundertzweiundsechzig am Sitz der Vereinten Nationen zu New York zur Zeichnung aufgelegt worden ist.